

Öffentliche Bekanntmachung im
Internet am 05.03.2021 unter
www.gaienhofen.de

Nachrichtlicher Hinweis auf diese
Bekanntmachung im Amtsblatt
Höri-Woche am 05.03.2021

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung und die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Gaienhofen und den Ortsteilen Hemmenhofen, Horn und Gundholzen für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden. (Parkgebührensatzung).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 02.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung vom 20.02.2017 wird wie folgt geändert:

„Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen erhoben, sofern die Verkehrsbehörde entsprechend die verkehrsrechtliche Anordnung getroffen hat:

- Ortsteil Gaienhofen
Schloßstraße, beginnend ab der Hausnummer 3 und Parkplatz Uferanlage, endend an der Einmündung Mühlenstraße
- Ortsteil Horn
Parkplatz Yachthafen
- Ortsteil Hemmenhofen
„Kirchsteig“, ab der Einmündung Hauptstraße
„Im Kellhof“, südlicher Teil, ab der Einmündung Hauptstraße
Dorfstraße, jeweils ab den Einmündungen Hauptstraße
und die Torkelgasse und die gesamte Uferstraße“

Artikel II

§ 4 der Satzung vom 20.02.2017 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen für das Parken in den Bereichen nach § 2:

- je angefangene 30 Minuten: **0,50 €**
- Tagesgebühr: **6,00 €**
- Saisonkarte: **75,00 €**
(nur für Mieter der gemeindeeigenen Bootslliegeplätze für den jeweiligen Hafen)

Artikel III

Die Art. I und II treten zum 01.04.2021 in Kraft:

Gaienhofen, 03.03.2021

Eisch

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.